Satzung

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB an Grundstücken im Gemeindege-04.07.1989 biet Wörrstadt VOM

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.1983 (GVBl. Seite 31) in Verbindung mit § 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. Teil I, Seite 2253) hat der Gemeinderat von Wörrstadt in seiner Sitzung am 195, 89 folgende Satzung beschlossen:

Zur Sicherstellung der erforderlichen Fläche für das Altenwohnheim sowie einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "An der Humboldtstraße (Altenwohnheim)" steht der Ortsgemeinde Wörrstadt in den durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Flur 6, Nr. 148 - 156, 157 tlw., 158/1 tlw., 158/2 tlw., 159 tlw., 160/1 tlw., 160/2 tlw., 161 tlw., 170 tlw., 171 tlw., 172 tlw., 173 tlw., 175 tlw., 176 tlw., 177 tlw., 178 tlw.

und ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im Lageplan im Maßstab 1 : 1000 durch farbliche Umrandung gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wörrstadt, den 1 4. Juli 1989

Ortsbürgermeister

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Worrstad

Nr. 30 vom 27.07. Wörrstadt, den 6. //. 89

Im Auftrag

